

Namenpapiere als Wertpapiere zu betrachten sind (OSER, Bem. 4 zu Art. 90 OR; BACHMANN, Bem. 7 zu Art. 637 OR; WIELAND, Bem. 6 zu Art. 895 ZGB; ZIMMERLI, Kraftloserklärung von Wertpapieren S. 9 ff.). Während aber bei den Inhaber- und Orderpapieren der Besitz des Papiers zur Verwertung genügt, — bei den letztern freilich in Verbindung mit dem Indossament —, müssen bei den reinen Namenpapieren zur Verwertung neben dem Papierbesitz noch weitere, aus dem Papier nicht notwendig ersichtliche Voraussetzungen erfüllt sein, wie Abtretungserklärung, Zustimmung des Verpflichteten, etc.

3. — Trotz dieser Wertpapiereigenschaft lehnt die Vorinstanz die öffentliche Amortisation ab, weil sie das Gesetz für Namenpapiere nicht ausdrücklich vorsehe. Nun ist allerdings richtig, dass, obwohl Art. 90 Abs. 2 OR allgemein die Bestimmungen über die Kraftloserklärung von Wertpapieren vorbehält, im Gegensatz zu der Fassung von Art. 105 aOR, wo nur von Wechseln, Order- und Inhaberpapieren die Rede war, das OR nur Amortisationsbestimmungen für den Wechsel und andere Orderpapiere einerseits und für Inhaberpapiere andererseits enthält. Daraus folgt aber keineswegs, dass damit die gerichtliche Kraftloserklärung der Namenpapiere habe ausgeschlossen werden wollen, umsoweniger als gerade die Ermöglichung dieser Amortisation einer der hauptsächlichsten Gründe für die Unterstellung der Rektapapiere unter die Wertpapiere war (vgl. AS 42 II S. 211); vielmehr handelt es sich um eine Lücke im Gesetz, die gemäss Art. 1 ZGB im Wege der richterlichen Rechtsfindung nach dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Papiere aus den positiven Gesetzesbestimmungen zu ergänzen ist. Hierbei fällt in Betracht, dass die Amortisationsvorschriften für die Orderpapiere auf die spezifischen Eigentümlichkeiten des Wechsels (meist kurze Umlaufzeit) und der ihm ähnlichen Papiere zugeschnitten sind. Dem Wesen

der Namenpapiere wird die analoge Anwendung der Bestimmungen über die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere — Art. 849 ff. — besser gerecht, wie denn auch der Gesetzgeber dieser Ordnung bei der Amortisation der Namenaktien (Art. 844 Abs. 2 OR), der Grundpfandtitel (Art. 870 ZGB) und namentlich auch der Versicherungspolice (Art. 13 VVG), den Vorzug gegeben hat, für die beiden letztern Papiere freilich unter Verkürzung der Fristen (vgl. OSER, Bem. 4 i. f. zu Art. 90 OR; BACHMANN, a. a. O.; RASCHLE, Schw. Jur.-Ztg. 9 S. 139). Die Beschwerde erweist sich daher als begründet.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen, die angefochtene Entscheidung des Obergerichts des Kantons Zürich aufgehoben und darnach festgestellt, dass bezüglich der vermissten Aktien das Amortisationsverfahren nach Art. 849 ff. OR Platz zu greifen hat.

51. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. Oktober 1923
i. S. Karl M. gegen Schweizerische Postverwaltung.

Art. 60 Abs. 2 OR begründet eine Ausnahme nicht nur von der zehnjährigen, sondern auch von der einjährigen Verjährung nach Abs. 1.

A. — Der Postkommis Karl M. entwendete am 5. November 1920 in der Postfiliale Mattenhof in Bern einen Postsack, der u. a. 19,300 Fr. in Noten enthielt.... Die schweizerische Postverwaltung machte im Strafverfahren als Zivilpartei eine Entschädigungsforderung von 10,500 Fr. geltend, entsprechend dem nicht beigebrachten Teil der entwendeten Summe. Der Verteidiger des M. beantragte Abweisung dieser Forderung wegen Verjährung und wegen mangelnder Urteilsfähigkeit des Beklagten zur Zeit der Begehung des Diebstahls. Der

Assisenhof des II. Geschworenenbezirks des Kantons Bern verurteilte am 28. Februar 1923 M. nach dem Wahrspruch der Geschworenen zu einer Freiheitsstrafe und sprach der Zivilpartei die geforderte Entschädigung zu. Das Urteil wurde am 30. April zur Einsichtnahme durch den Zivilbeklagten aufgelegt.

B. — Gegen dieses Urteil, soweit es den Zivilpunkt betrifft, hat namens des M. dessen Vormund am 19. Mai, also rechtzeitig, die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, die Klage der schweizerischen Postverwaltung sei abzuweisen. In einem gleichzeitig eingereichten Armenrechtsgesuch hat er den Berufungsantrag wie folgt begründet: Mit der Abfassung der Anklageakte am 6. Dezember 1921 habe für den Zivilanspruch der Postverwaltung die einjährige Verjährung nach OR Art. 60 Abs. 1 zu laufen begonnen. Von diesem Tage an habe der Prozess wegen mangelnder Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten bis zum 30. Januar 1923, also mehr als ein Jahr, völlig geruht. Der Anspruch sei daher verjährt, da Art. 60 Abs. 2 OR nur eine Ausnahme von der zehnjährigen Verjährung, nicht auch von der einjährigen begründe. Er habe aber überhaupt nicht bestanden... (weil M. zur Zeit der Tat nicht urteilsfähig gewesen sei).

Die Berufungsbeklagte hat die Richtigkeit dieser Ausführungen bestritten und Abweisung der Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — (Urteilsfähigkeit.)

2. — Die Verjährungseinrede des Beklagten führt auf die Frage, ob die Bestimmung des Art. 60 Abs. 2 OR, wonach eine längere strafrechtliche Verjährung auch für den Zivilanspruch gilt, eine Ausnahme nur von der im ersten Absatz des Art. 60 aufgestellten zehnjährigen Verjährung oder auch von der ebendort normierten einjährigen Verjährung begründe. Diese Frage ist im letz-

teren Sinne zu entscheiden. Die angezogene Bestimmung bildet einen eigenen Absatz und steht dadurch, mangels einer logischen Verknüpfung mit nur einem Teil des ersten Absatzes, zu allen Teilen dieses Absatzes im gleichen Verhältnis; sie modifiziert demzufolge diesen Absatz seinem ganzen Inhalt nach. Sollte sie sich nur auf die zehnjährige Verjährung beziehen, so musste dies ausdrücklich gesagt werden. Sie spricht jedoch von der Verjährung schlechthin ohne spezielle Bezugnahme auf eine der beiden im ersten Absatz aufgestellten Fristen.

Diese Auslegung wird aber auch durch die ratio legis gefordert, welche unverkennbar dahin geht, den Zivilanspruch aus einer strafbaren Handlung nicht vor dem Strafanspruch verjähren zu lassen, weil es stossend wäre, wenn der Täter für die schädigende Handlung noch bestraft werden könnte, aber der Gutmachung des Schadens durch Verjährung überhoben wäre, während umgekehrt eine den Strafanspruch überdauernde zivilrechtliche Haftung keinen Bedenken begegnet. Der Geschädigte soll seinen Anspruch solange geltend machen können, als die strafbare Handlung als solche nicht verjährt ist, und die Verjährung nach Absatz 1 soll nur da gelten, wo sie später eintritt als die strafrechtliche. Von dieser Auslegung der im alten OR gleichlautenden Bestimmung (dort Art. 69 Abs. 2) ist das Bundesgericht schon früher ausgegangen (EBG 32 II S. 333; 34 II S. 31). Gleicher Ansicht SCHNEIDER & FICK zu aOR Art. 69 Abs. 2; OSER und stillschweigend auch ROSSEL zu Art. 60 Abs. 2 OR; abweichend BECKER, aber ohne Begründung, unter Hinweis auf ein Urteil des Obergerichts Zürich in Bl. H. E. 17, 307, dessen Ausführungen jedoch nicht zu überzeugen vermögen.

Da im vorliegenden Falle die strafbare Handlung nach dem massgebenden bernischen Strafrecht noch nicht verjährt war, wie die Vorinstanz ausdrücklich feststellt, war demnach auch der Zivilanspruch noch nicht verjährt und ist die bezügliche Einrede des Beklagten zu

verwerfen, ohne dass untersucht zu werden braucht, ob sie nach Art. 60 Abs. 1 OR begründet wäre.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Assisenhofes des II. Geschworenenbezirks des Kantons Bern vom 28. Februar 1923 im Zivilpunkt bestätigt.

52. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. Oktober 1923

**i. S. Eisenbahnen in Elsass-Lothringen
gegen Bronner & C^{ie}.**

Frankaturvermerk im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr: IUE Art. 6, 7, 20 bis 23; Zusatzbestimmungen zu Art. 6. Bestimmungen des IUE können nicht einseitig durch einen Vertragsstaat abgeändert werden (Erw. 1). — Auslegung des Frankaturvermerks: « Franko Lauterburg einschliesslich Zollspesen » (Erw. 2 und 3). — Kausalzusammenhang zwischen Schaden und Frankaturvermerk (Erw. 4).

A. — Die klagende Eisenbahn in Elsass-Lothringen übernahm im September 1919 von der beklagten Speditionsfirma Bronner & C^{ie} einen Wagen Zigarren zur Spedition von Basel über Lauterburg im Elsass nach Ludwigshafen. Der internationale Frachtbrief enthielt den Frankaturvermerk: « Franko Lauterburg, einschliesslich Zollspesen. » Die Bahn verzollte das Gut in Lauterburg, wo der Zoll für die für Deutschland bestimmten Waren von französischen Behörden erhoben wurde. Sie bezahlte dafür an Zoll 68,158 Fr. 26 Cts. französischer Währung und unterliess es, bei der Aushändigung des Frachtgutes diesen Betrag vom Empfänger zu erheben. Die Beklagte lehnte ihrerseits die Vergütung des Zolles ab, mit der Begründung, die Klägerin habe von ihr nur den Auftrag erhalten, die Spesen und zwar nur bis Lauterburg, nicht aber den Zoll selbst für sie zu bezahlen;

dieser hätte erst am Bestimmungsort in Deutschland entrichtet, auf jeden Fall aber durch die Bahn nebst den Spesen von Lauterburg bis Ludwigshafen vom Empfänger nachgenommen werden sollen. Im übrigen bestritt sie die Richtigkeit der Verzollung und der Höhe des Zolles. Darauf belangte sie die Klägerin auf Vergütung der ausgelegten 68,158 Fr. 26 Cts. französischer Währung nebst 5% Zins seit dem 23. Oktober 1919.

B. — Mit Urteil vom 12. Juni 1923 hat das Obergericht des Kantons Basel-Stadt die Klage abgewiesen. Dagegen hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach den Vorschriften des Art. 20 und 23 Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (IUE) hat die Empfangsbahn bei Ablieferung des Frachtgutes alle aus dem Frachtvertrag begründeten Forderungen, zu denen auch Zollgelder gehören, beim Empfänger einzuziehen und zwar bei eigener Verantwortlichkeit gegenüber dem Absender, den sie nicht als Schuldner belangen kann. Diese Rechtslage kann, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, durch Kriegserlasse französischer Behörden im Elsass, auf die sich die Klägerin zur Begründung der Verzollung in Lauterburg und ihrer Unterlassung der Nachnahme auf den Empfänger beruft, nicht einseitig abgeändert werden; das Übereinkommen schafft als Staatsvertrag zwischen den beteiligten Staaten internationales Vertragsrecht, das dem Landesrecht vorgeht, soweit das letztere, was hier nicht zutrifft, in der Konvention nicht vorbehalten wird. (BGE 1922 II Nr. 39 Seite 261 u. 162; Praxis 11 Nr. 116.)

2. — Die Klägerin macht nun aber geltend, die Beklagte habe mit dem Frankaturvermerk: « Franko Lauterburg, einschliesslich Zollspesen » den Zoll selbst übernommen und auf Grund dieser Weisung sei die Ware